

# **WTTV-Bezirk Ostwestfalen-Nord**

Satzung

## WTTV - Bezirk Ostwestfalen-Nord

## **Satzung**

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den Bezirk Ostwestfalen-Nord und alle Vereine in seinem Zuständigkeitsbereich.
- (2) Beschlussfassungen in Bezug auf das Gebiet des Bezirks oder die Zugehörigkeit von Vereinen unterliegen den Bestimmungen des § 1 der Satzung des WTTV.
- (3) Nicht Geregeltes unterliegt dem einschlägigen höherragigen Vorschriften des WTTV, insbesondere der Satzung, der Versammlungsordnung, der Finanzordnung, der Rechts- und Verfahrensordnung und der Ordnung zur Regelung der Bezirke.
- (4) Anlage zu dieser Satzung ist die Jugendordnung.

## § 2 Organe des Bezirks

- (1) Organe des Bezirks sind:
  - a) Legislativorgane
    - der Bezirkstag
    - der Bezirksjugendtag
  - b) Exekutivorgane
    - der Bezirksvorstand
    - der Bezirksjugendvorstand
    - der Ausschuss für sportpolitische Kontakte
    - der Ausschuss für Finanzen
    - der Ausschuss für Sport
    - der Ausschuss für Sportentwicklung
  - c) Beauftragte
    - der Beauftragte für die Bezirksspruchausschüsse
    - der Beauftragte für Ehrungen
- (2) Die Organe des Bezirks sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung des WTTV, der weiteren Ordnungen des WTTV, der Wettspielordnung des DTTB und der Durchführungsbestimmungen des WTTV einzuhalten, den satzungsgemäßen Weisungen und Anordnungen des Verbandes zu folgen und deren Einhaltung und Durchführung in den Vereinen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu kontrollieren und durchzusetzen. Derartige Weisungen gehen auch Beschlüssen des Bezirkstages vor. Der Bezirk hat dem Verband die verlangten Auskünfte zu erteilen.

## § 3 Bezirkstag

- (1) Der Bezirkstag ist oberstes Organ des Bezirks. Er findet einmal im Jahr statt. Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind. Außerordentliche Bezirkstage müssen auf Beschluss des Bezirksvorstandes, auf Anordnung des Präsidiums des WTTV oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereine des Bezirks einberufen werden. Der Termin für den Bezirkstag wird mindestens sechs Wochen vorher bekanntgegeben.
- (2) Der Vorsitzende des Bezirks, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende beruft den Bezirkstag mindestens sechs Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung ein. Anträge der Vereine (jeweils vertreten durch ihre Vorsitzenden, bei Mehrspartenvereinen alternativ auch durch den Vorsitzenden der Tischtennis-Abteilung) oder der Organe des Bezirks zur Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden mindestens vier Wochen vor dem Bezirkstag vorliegen. Die gestellten Anträge sind den Vereinen mindestens zwei Wochen vor dem

Bezirkstag zuzuleiten.

Verspätete Anträge können als Dringlichkeitsanträge eingebracht und zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie vor Sitzungsbeginn vorliegen und 2/3 der anwesenden Stimmen die Dringlichkeit bejahen. Änderungen der Satzung des Bezirks können aufgrund eines Dringlichkeitsantrages nicht beschlossen werden.

- (3) Der Bezirkstag nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen. Diese sind spätestens zwei Wochen vor dem Bezirkstag zu veröffentlichen. Die Berichte des Vorsitzenden des Spruchausschusses und der Kassenprüfer können mündlich vorgetragen werden.
- (4) Je eine Stimme beim Bezirkstag haben
  - die Vereine des Bezirks
  - die amtierenden Mitglieder des Bezirksvorstandes
  - der/die stellvertretende Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes

Das Stimmrecht für einen Verein kann nur durch einen Verbandsangehörigen ausgeübt werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Niemand darf mehr als zwei Stimmen wahrnehmen. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

- (5) Der Bezirkstag entlastet und wählt in Jahren mit gerader Jahreszahl die Mitglieder der Bezirksorgane gemäß § 2 Abs. 1b und 1c (mit Ausnahme des Bezirksjugendvorstandes). Er wählt alljährlich die Delegierten zum Verbandstag sowie zwei Kassenprüfer und deren Vertreter. Er beschließt Änderungen der Bezirkssatzung (vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des WTTV).
  - Soweit Ämter nicht oder nur kommissarisch besetzt sind, sind Wahlen in allen Jahren zulässig.
- (6) Diskussionen, Beschlussfassungen und Wahlen unterliegen den einschlägigen Bestimmungen der Satzung und der Versammlungsordnung des WTTV.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Bezirksvorstandes und der Ausschüsse sowie der Beauftragten beträgt 2 Jahre.
- (8) Ein Amtsträger, dem der Bezirkstag das Vertrauen entzieht, verliert mit der Rechtskraft des Beschlusses sein Amt.
- (9) Über jede Bezirksversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die zur Abstimmung gestellten Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Liegen schriftliche Anträge vor, sind diese dem Protokoll beizufügen, auch wenn sie abgelehnt wurden. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter. Beide unterzeichnen das Protokoll. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Verband zu übersenden.

#### § 4 Bezirksvorstand

- (1) Dem Bezirksvorstand gehören an:
  - der Vorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende
  - der Vorstand Finanzen
  - der Vorstand Kommunikation
  - der Vorstand Sport
  - der Vorstand Sportentwicklung
  - der Vorstand für besondere Aufgaben
  - der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes
- (2) Der Vorsitzende des Bezirks kann nicht Vorstand Finanzen sein. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstages und erledigt die laufenden Geschäfte. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter, vertritt den Bezirk nach innen und außen.
- (4) Der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes vertritt die Bezirksjugend gemäß der

Jugendordnung des Bezirks. Näheres regelt diese Jugendordnung.

#### § 5 Ausschuss für sportpolitische Kontakte

- (1) Der stellvertretende Vorsitzende des Bezirks ist Vorsitzender dieses Ausschusses.
- (2) Dem Ausschuss gehört außerdem je ein Ressortleiter pro Kreis oder kreisfreie Stadt des Bezirksgebietes an.
- (3) Der Ausschuss ist zuständig für die sportpolitischen Kontakte zu den Kreis- und Stadtsportbünden.

#### § 6 Ausschuss für Finanzen

- (1) Der Vorstand Finanzen des Bezirkes ist Vorsitzender dieses Ausschusses
- (2) Dem Ausschuss gehören an:
  - Ressortleiter Regionalgelder und stellvertretender Vorstand Finanzen
  - Ressortleiter für Geldakquise
- (3) Der Ausschuss ist zuständig für Verwaltung, Zuordnung und Beschaffung von finanziellen Mitteln.

#### § 7 Ausschuss für Sport

- (1) Der Vorstand Sport des Bezirks ist Vorsitzender dieses Ausschusses
- (2) Dem Ausschuss gehören außerdem an:
  - der Ressortleiter Einzelsport (Erwachsene)
  - der Ressortleiter Mannschaftssport (Erwachsene)
  - der Ressortleiter Einzelsport (Nachwuchs)
  - der Ressortleiter Mannschaftssport (Nachwuchs)
  - der Ressortleiter Seniorensport
  - der Ressortleiter Schiedsrichter.

#### § 8 Ausschuss für Sportentwicklung

- (1) Der Vorstand für Sportentwicklung des Bezirks ist Vorsitzender dieses Ausschusses
- (2) Dem Ausschuss gehören außerdem an:
  - der Ressortleiter Breitensportangebote und Vereinsaktionen
  - der Ressortleiter Kinder- und Jugendarbeit
  - der Ressortleiter mini-Meisterschaften und Milch-Cup
  - der Ressortleiter Schulsport
  - der Ressortleiter Trainer Aus- und Fortbildung
  - der Ressortleiter Vereinsberatung und Vereinsentwicklung

#### § 9 Bezirksjugend

- (1) Die Bezirksjugend vertritt alle jungen Menschen im Bezirk, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- (2) Organe der Bezirksjugend sind der Bezirksjugendtag und der Bezirksjugendvorstand. Die Wahl des Bezirksjugendvorstandes erfolgt beim Bezirksjugendtag und wird vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen.
- (3) Der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes, vertritt die Bezirksjugend im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten. Er wird beim Bezirksjugendtag gewählt und ist stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksvorstandes.
- (4) Die Bezirksjugend gibt sich eine Jugendordnung, die vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen wird.
- (5) Die Bezirksjugend führt und verwaltet ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Bezirks und seiner Anlagen selbstständig. Die Bezirksjugend ist zuständig für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der

ihr zufließenden Mittel des Bezirks.

(6) Näheres regelt die Jugendordnung des Bezirks.

## § 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

#### § 11 In – Kraft – Treten

Diese Satzung wurde durch den Bezirkstag am 19.08.2022 beschlossen.

Diese Satzung wurde zuletzt durch Beschluss des Bezirkstages am 12.05.2023 geändert. Sie gilt vorbehaltlich der nach Maßgabe von § 50 der Satzung des WTTV erforderlichen Genehmigung.

Diese Satzung wurde zuletzt durch Beschluss des Bezirkstages am 24.05.2024 geändert. Sie gilt vorbehaltlich der nach Maßgabe von § 50 der Satzung des WTTV erforderlichen Genehmigung.